

werden. Schutzdächer müssen mindestens 60 cm über die größte Breite des Gerüsts hinübertreten, von allen freien Seiten mit einer 60 cm hohen geschlossenen Brüstung versehen und mit 2,3 cm starken Brettern derartig doppelt abgedeckt sein, daß durch die oberen Bretter die Fugen der unteren sicher gedeckt werden.

## B. Besondere Vorschriften über Herstellung, Beschaffenheit und Construction der Gerüste.

### I. Stehende Gerüste.

#### a. Abgebundene Gerüste.

Dieselben sind durchgehends aus Kanthölzern, mit regelrechter Bearbeitung der Verbindungen und Kreuzungsstellen herzustellen; zu den Verknüpfungen sind Schraubenbolzen zu verwenden.

In besonderen Fällen kann noch das Anbringen von Geländern verlangt werden.

#### b. Stammgerüste mit Stempeln.

Sie haben zu bestehen aus höchstens 4 m von einander entfernten eingegrabenen Stämmen, deren oberes Ende sich etwas gegen das Gebäude neigt.

Den verschiedenen Geschoß- und Gerüsthöhen entsprechend sind neben diese Stämme Stempel dicht beizusetzen und mittels Rüstklammern daran zu befestigen.

Auf die Stempel und das Mauerwerk (falls es nicht vorgezogen wird, auch dicht an der Fassade Stämme und Stempel aufzustellen) sind die Streckhölzer, am Kopfende mindestens 12 cm stark, zu legen und sowohl an den Stämmen als Stempeln mittels Rüstklammern und Tauen zu befestigen.

Quer über die Streckhölzer hinweg kommen mit gleichen Abständen unter sich in 2 beziehentlich 3 Reihen (je nach dem Abstände der Stämme von der Gebäudesflucht) die Langhölzer zu liegen, die am Kopfende gleichfalls mindestens 12 cm stark sein müssen.

Auf die Langhölzer sind mit Abständen von höchstens 1 m von einander die Schußriegel, d. h. mindestens 3½ cm starke, entsprechend lange Pfostenstücke, zu legen und auf diese hat endlich der eigentliche Pfostenbelag zu folgen, zu dem nur vollkommen gesunde, wenigstens 3 cm starke, in der Regel gesäumte Pfosten zu verwenden sind.

Die letzteren müssen mit beiden Enden auf den Schußriegeln genügende Auflage erhalten und, falls ein Bodgerüste (siehe später) auf dieselben gestellt wird, einen die Breite ausfüllenden dichten Rüstboden bilden.

#### c. Stammgerüste mit Knaggen.

Anstatt der Stempel dürfen hier Knaggen verwendet werden, die entweder aus Holz geschnitten sein können und dann mittels dreier starker eiserner Nägel oder eines genügend starken Schraubenbolzens zu befestigen sind, oder die aus einer besonderen Eisenconstruction bestehen dürfen, falls dieselbe sich nachweislich bereits bewährt hat.

Bei Verwendung von Holzknaggen sind die Streckhölzer an ihrem Auflager auf denselben kantig zu beschlagen und mittels Klammern und Tauen an den Stämmen zu befestigen.

Die zu derartigen Gerüsten gehörigen Stämme dürfen nur mit besonderer Erlaubniß in den be-

festigten Straßenbelag eingelassen werden; hinsichtlich der Langhölzer u. s. w. gelten die Vorschriften wie unter I., b.

#### d. Bodgerüste.

Die zu Rüstzwecken benutzten Böcke dürfen keinesfalls nur aus Brettern oder Pfosten zusammen genagelt, sondern müssen aus Kanthölzern derart zusammengesetzt sein, daß die Beine in den Holm eingezapft und vernagelt sind; ferner sind die Beine unter sich und mit dem Holm genügend zu versichern.

Falls die Bodgerüste nicht auf den Erdboden zu stehen kommen, darf ihre Aufstellung nur auf vollkommen dichtem und solidem Pfostenbelag und nie auf den Langhölzern oder auf offener Balkenlage erfolgen.

#### e. Leitergerüste.

Diese sind nur zulässig bei Anstricherneuerungen oder Reparaturarbeiten mit ganz geringem Materialbedarf, keinesfalls aber bei umfangreichen Putz-erneuerungen.

Es dürfen nur die von der Baupolizei besonders geprüften und genehmigten Einrichtungen hierbei verwendet werden.

## II. Schwebende Gerüste.

#### a. Hängegerüste.

Die letzteren sind nur bei Anstreicherarbeiten zulässig. Es dürfen nur die von der Baupolizei besonders geprüften und genehmigten Vorrichtungen hierzu verwendet werden; auch ist nach deren Anbringung, jedoch vor der Ingebrauchnahme nochmalige Revision zu beantragen.

#### b. Fliegende Gerüste.

Dieselben sind in der Regel nur für Abputzarbeiten zulässig. Innerhalb der Fensteröffnung, zu welcher hinaus gerüstet werden soll, sind senkrecht zur Umfassungsmauer 2 Böcke aufzustellen, deren Höhe der Fensterbrüstung entspricht.

Quer über diese Böcke muß ein mindestens 12 cm starkes Kantholz, sowie auf dieses und die Sohlbank das zum Fenster hinausragende, wenigstens 16 cm starke Streckholz gelegt werden.

Das innere Ende des letzteren ist durch ein gegen die Decke des betreffenden Raumes gestimmtes Steifholz niederzuhalten. Zwischen dieses und die Decke sind Bretter oder Pfosten zu legen; zwischen dem Steifholz und dem Querholz auf den Böcken sind Winkelbänder (Brett- oder Pfostensteifen) unter 45° anzunageln; außerdem sind alle übrigen Verbindungsstellen mittels eisernen Nägeln oder eisernen Klammern gehörig zu befestigen.

Ist ausnahmsweise eine stärkere Belastung eines fliegenden Gerüsts nicht zu vermeiden, so sind die äußeren Enden der Streckhölzer mittels Streben gegen das Mauerwerk zu stützen und auf denselben ist dann mittels Langhölzern, wie bei I., b. angegeben, weiter zu rüsten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet werden.

Leipzig, den 2. Januar 1896.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Willich, Ass.